

Cash for Kids: So beantragen Sie in Japan Kindergeld

Seit Beginn des laufenden Fiskaljahres steht allen japanischen Familien ein monatliches Kindergeld von 13.000 Yen pro Kind zu. Auch deutsche Eltern, die in Japan leben, können die Leistungen in Anspruch nehmen. Wir sagen Ihnen, was Sie beim Antrag beachten müssen.

Von Georg Schleithoff, Ernst & Young Shinnihon Tax, Tokyo

Viele japanische Eltern haben lange darauf gewartet. Jetzt ist es soweit. Seit Juni wird in Japan Kindergeld (*kodomo teate*) ausgezahlt. Die Einführung eines Kindergeldes gehörte zu den ersten eingelösten Wahlversprechen der DPJ-Regierung.

Auch in Japan gemeldete deutsche und Schweizer Eltern sind ab dem 1. April 2010 zum Empfang des neu eingeführten japanischen Kindergelds berechtigt. Zugleich können deutsche Familien, die in Deutschland einen weiteren Wohnsitz führen, unter bestimmten Voraussetzungen deutsches Kindergeld beziehen. Deutsches Kindergeld wird künftig in der Höhe gekürzt, in der japanisches Kindergeld beansprucht werden kann.

Das Kindergeld beträgt pro Kind und Monat 13.000 Yen. Der Kindergeldanspruch besteht bis zum Abschluss der japanischen Mittelschule, das heißt höchstens bis zu dem 31. März, der dem 15. Geburtstag des Kindes folgt. Eine Verdoppelung des Kindergelds im Jahr 2011 ist beabsichtigt, derzeit jedoch gesetzlich nicht bestimmt. Kindergeld wird auch für Kinder, die sich außerhalb Japans aufhalten und für die weitere Nachweise erbracht werden, gewährt.

Antrag bei den Ortsämtern

Kindergeld ist mit einem amtlichen Formular zu beantragen. Um die Bezugsberechtigung zum 1. April 2010 sicherzustellen, müssen Anträge bis zum 30. September 2010 gestellt werden. Die Formulare sind bereits beziehungsweise werden derzeit verschickt. Die Formulare sind auch bei den zuständigen Ortsämtern (*kuyakusho*) erhältlich oder können im Internet abgerufen werden (siehe Infobox rechts).

Die Stadt Yokohama bietet nur ein ausgefülltes Musterformular, dafür aber eine Anleitung in englischer Sprache an.



▲ Grund zur Freude: Auch ausländische Kinder erhalten japanisches Kindergeld

Diese Anleitung gibt nützliche Hinweise, die auch für andere Gemeinden gelten, zum Beispiel zur Art des Unterschreibens, zum Siegel (*hanko*), der Bezugnahme auf Adressen oder zur Namensschreibweise entsprechend der Alien Registration Card. Die Formulare der Stadt Yokohama selbst sind derzeit nur bei den zuständigen Ortsämtern erhältlich.

Zusammen mit dem Formular zur Beantragung des Kindergeldes sind folgende Dokumente einzureichen:

- Kopie der Ausländerregistrierung (*gaikokujin toroku shomeisho*)
- Kopie des Krankenversicherungsnachweises (*kenko hokensho*), wenn der Antragsteller in der japanischen Rentenversicherung (*kosei nenkin*) versichert ist
- Kopie von Kontounterlagen, zum Beispiel Spar- oder Giro-Kontobuch (*yokin tsucho*) des Antragstellers

Das Kindergeld wird erstmalig im Juni 2010 für die Monate April und Mai ausge-

zahlt. Danach erfolgt die Auszahlung in den Monaten Oktober, Februar und Juni.

Wenn die Kinder im Ausland leben

Wird japanisches Kindergeld für im Ausland lebende Kinder beantragt, sind neben den oben genannten Unterlagen folgende weitere ins Japanische übersetzte Dokumente erforderlich:

- Nachweis, dass das im Ausland lebende Kind und der Antragsteller vor Ankunft in Japan zum selben Haushalt gehörten (eine Mindestdauer ist dafür nicht bestimmt)
- Nachweis über den Lebensunterhalt und die Sorgeberechtigung des im Ausland lebenden Kindes (*nihon kokugai ni kyoju suru kodomo ni kakaru kango oyobi seikei ni kansuru moshitatesho*)
- Geburtsurkunde (*shussan shomeisho*)
- Ausländische Anmeldebescheinigung (*kyoju shomeisho*)
- Beleg durch Reisepass, dass mindestens zweimal pro Jahr ein Treffen mit dem Kind stattfindet
- Nachweis per Banküberweisungsbeleg, dass dem Kind mindestens alle vier Monate Geld für den Lebensunterhalt oder Schulgebühren überwiesen wird

Deutsches Kindergeld weiterbeziehen

Anspruch auf Kindergeld in Deutschland haben Familien, die in Deutschland ihren Wohnsitz weiterhin aufrechterhalten und deshalb in Deutschland als unbeschränkt steuerpflichtig gelten. Mit dem Umzug nach Japan wird der Wohnsitz nicht immer aufgegeben. Dabei kommt es nicht formell auf die Meldung eines ersten oder zweiten Wohnsitzes in Deutschland an. Vielmehr ist entscheidend, ob in Deutschland eine Wohnung oder ein Haus aufrechterhalten wird, das entweder angemietet ist oder unvermietet im

(Mit)Eigentum bleibt und der Familie ständig zu Wohnzwecken zur Verfügung steht. Die Wohnstätte muss dazu angemessen eingerichtet sein und regelmäßig mehrere Wochen pro Jahr genutzt werden. Es spielt dabei keine Rolle, dass der Hauptwohnsitz in Japan besteht, da gleichzeitig mehrere Wohnsitze unterhalten werden können.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass der Anspruch auf Kindergeld in Deutschland bestehen bleibt, sofern in Deutschland ein Wohnsitz aufrechterhalten wird. Die Fortsetzung der unbeschränkten Steuerpflicht führt unter anderem dazu, dass Kapitaleinkünfte in Deutschland versteuert werden müssen. Japanische Gehaltseinkommen sind nach dem Dop-

pelbesteuerungsabkommen in der Regel in Deutschland steuerfrei. Eine doppelte Besteuerung von Kapitaleinkünften in Deutschland wird nach der Anrechnungsmethode vermieden.

Zu beachten ist: Wer seinen Anspruch auf deutsches Kindergeld nach der Ausreise aus Deutschland nicht geltend gemacht hat, kann dies für höchstens vier abgeschlossene und das laufende Kalenderjahr nachholen.

Familienkasse umgehend informieren

Ein etwaiger deutscher Kindergeldanspruch reduziert sich um das Kindergeld, das in Japan ab dem 1. April 2010 beantragt werden kann. Auf die tatsächliche Zahlung kommt es nicht an. Bezieher

von deutschem Kindergeld sind unter anderem verpflichtet, die Familienkasse unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie nach Japan umziehen oder wenn in Japan ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Diese Pflicht besteht, wenn im Ausland erhältliche Zahlungen mit dem deutschen Kindergeld vergleichbar sind, wovon auszugehen ist. Nicht betroffen ist deutsches Kindergeld der Kinder, die über der eingangs genannten Altersgrenze liegen.

Wer in Japan keinen Kindergeldantrag stellt, kann Nachteile erleiden, da er nach dem 30. September 2010 rückwirkend kein japanisches Kindergeld mehr erhalten wird. Zudem kann die deutsche Familienkasse denjenigen, die bislang in Japan deutsches Kindergeld bezogen haben, die Zahlungen kürzen und gegebenenfalls zuviel gezahltes deutsches Kindergeld zurückfordern.

Relevante Adressen

Internetadressen der Tokyoter Bezirke Minato-ku, Setagaya-ku, Meguro-ku und der Stadt Yokohama, bei denen Sie die entsprechenden Antragsformulare downloaden können:
<http://www.city.minato.tokyo.jp/kurasi/dl/kosodate/teate1/files/kodomoteateshinseisyo.pdf>
http://www.city.setagaya.tokyo.jp/030/pdf/27916_1.pdf
<http://www.city.meguro.tokyo.jp/shinseisho/kosodate/kodomointeiseikyuu/files/10001.pdf>
http://www.city.yokohama.jp/me/kodomo/katei/kosodate/file/ninte_i_kinyuurei_jp.pdf
http://www.city.yokohama.jp/me/kodomo/katei/kosodate/file/gakukaitei_en.pdf

Links zum deutschen Kindergeld:
http://www.dz-portal.de/003_menue_links/007_kindergeld/index.html

KONTAKT

Georg Schleithoff
 Ernst & Young Shinnihon Tax
 Tel.: +81(0)3 3506 2722
 E-Mail: Georg.Schleithoff@jp.ey.com

JAPANMARKT ONLINE

Das neue News-Portal für deutsche Manager.

Aktuelle Nachrichten aus:
 - Wirtschaft
 - Unternehmen
 - Forschung & Entwicklung

Täglich aktualisiert.

www.japanmarkt.de

